



HVBG

HVBG-Info 06/1989 vom 23.02.1989, S. 0484 - 0485, DOK 186.3/017-BSG

**Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§§ 160a Abs. 2 Satz 3, 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG) bei einer Nichtzulassungsbeschwerde
- BSG-Beschluß vom 07.11.1988 - 2 BU 132/88**

Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§§ 160a Abs. 2 Satz 3, 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG) bei einer Nichtzulassungsbeschwerde;
hier: BSG-Beschluß vom 07.11.1988 - 2 BU 132/88 -
Das BSG hat mit Beschluß vom 07.11.1988 - 2 BU 132/88 - die
Nichtzulassungsbeschwerde mit folgender Begründung als unzulässig
verworfen:

"In der Beschwerdebegründung muß der Verfahrensmangel gemäß § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG bezeichnet werden. Hierzu ist es erforderlich, hinreichend darzulegen, weshalb sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, einen angebotenen Beweis zu erheben. Daran fehlt es im vorliegenden Fall."